

24.11.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Punkt 41 der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stimmt der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe nachstehender Änderungen zu:

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Anhang 2 (Anlage V a StVZO)

- a) In Anlage V a Abschnitt 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Im Euro-Feld ist unter dem Sternenkranz das Wappen des Landes, das das Fahrzeug zuläßt, anzubringen."

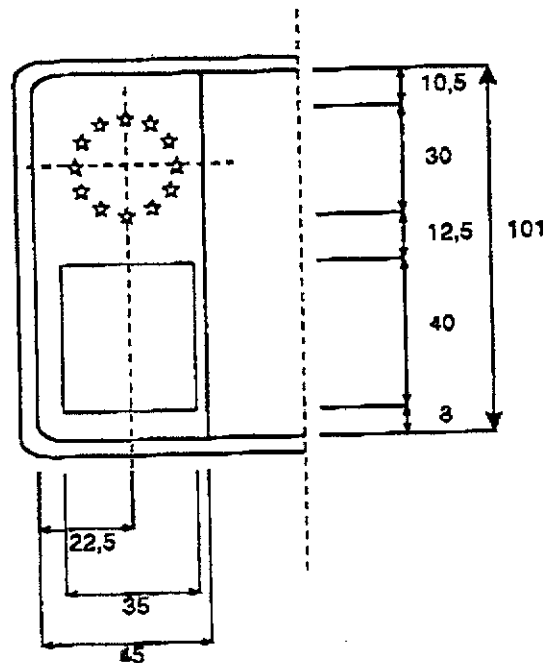
- b) In Anlage V a, Abschnitte 2.1, 2.2. und 2.3. wird in den Abbildungen des Kennzeichens im Euro-Feld jeweils statt des Erkennungsbuchstabens "D" ein rechteckiges Feld für die Anbringung des Wappens des Landes, das das Fahrzeug zuläßt, vorgesehen.

...

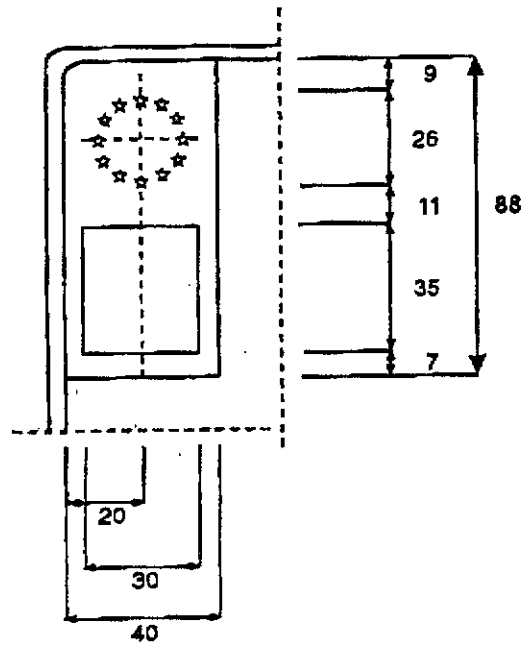
c) In Anlage V a wird in Abschnitt 3 Satz 4 ("Die Ausführung des Erkennungsbuchstabens "D" erfolgt nach DIN 1451 Teil 2.") gestrichen.

d) In Anlage V a werden die Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.3. wie folgt gefaßt:

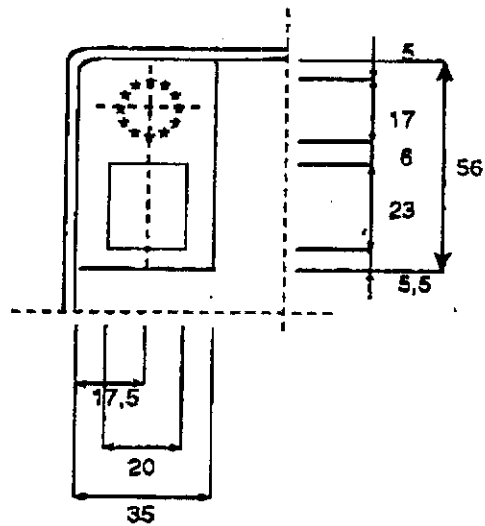
"3.1 Einzeiliges Kennzeichen"



3.2 Zweizeiliges Kennzeichen



3.3 Zweizeiliges Kennzeichen (verkleinert)



2. Zu Artikel 2

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1 Nrn. 1 b, 3 a, 5, 6a aa, 7 und 9 treten am 1. Oktober 1995 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1995 in Kraft."

Als Folge sind in Ziffer 2 der Strichdrucksache 822/1/94 jeweils die Worte "1. Januar 1995" und "1. November 1994" durch die Worte "1. Oktober 1995" zu ersetzen.

Begründung zu Nrn. 1 u. 2:

Durch den Vertrag über die Europäische Union wurde den Regionen der einzelnen Mitgliedstaaten eine besondere Bedeutung zuerkannt. Es ist deshalb konsequent, die regionale Zugehörigkeit auch auf den Kraftfahrzeugkennzeichen zum Ausdruck zu bringen. Die Systematik der Zuteilung von Kraftfahrzeugkennzeichen nach dem Verwaltungsbezirk des regelmäßigen Standortes reicht dafür nicht aus.

Diesem Anliegen wird durch eine Änderung der Anlage V a Rechnung getragen. Es wird vorgesehen, in dem Euro-Feld statt des Erkennungsbuchstabens "D" ein rechteckiges Feld für die Anbringung des Landeswappens zu reservieren. Das Landeswappen kann durch eine Plakette auf dem Kennzeichen angebracht oder von vornherein in das Kennzeichen integriert werden. Der Buchstabe "D" im Euro-Feld kann entfallen, da das Nationalitätenkennzeichen aufgrund des Wiener Übereinkommens ohnehin weiter auf dem Fahrzeug angebracht sein muß.

...

Um Verwaltung und Schilderherstellern einen ausreichenden Zeitraum zur Vorbereitung einzuräumen, wird das Euro-Kennzeichen mit Landeswappen erst ab 1. Oktober 1995 eingeführt. Soweit die Verordnung den Änderungen aufgrund der Kreisgebietsreform in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen Rechnung trägt, gilt sie bereits ab 1. Januar 1995.

